



Stadtbezirksamt Neustadt

Stadtbezirksamtsleiter

Herrn André Barth

SPRACHL.	Nr.:	
SPRACHL.		371
CL. 2022		31. Mai 2022
SPRACHL. A		
C.		
Kümm.		
Sekr.	GZ:	
Termin		WV:

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt

GZ: (32.53)3273
 Bearbeiter: Frau Andre
 Telefon: 4 88 58 10
 Sitz: Augsburger Str. 3

Datum: 24. Mai 2022

31.5.22 → F. Kägl (SBR)

**Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG)
 Aufforderung zur Beschlussfassung über besondere regionale Ereignisse im Jahr 2023 gemäß
 § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG**

Sehr geehrter Herr Barth,

die Landeshauptstadt Dresden plant wieder für das nächste Jahr, verkaufsoffene Sonntage freizugeben. Zur Vorbereitung einer entsprechenden Verordnung für die Beschlussfassung durch den Stadtrat ist es erforderlich, dass der Stadtbezirksbeirat über Vorschläge zu Ereignissen, die einen Anlass für einen verkaufsoffenen Sonntag bilden können, sich berät und das Ergebnis per Beschluss dokumentiert.

Diese Beschlussfassung Ihres Stadtbezirksbeirates ist bitte bis

29. Juli 2022

dem Ordnungsamt zuzuleiten. Auch Fehlmeldungen zu dieser Thematik sind per Beschluss festzustellen und zu übersenden.

Dringend zu beachten ist, dass vor der Beschlussfassung im Stadtbezirksbeirat die konkrete Terminabstimmung mit dem direkten Veranstalter des Ereignisses, welches den Anlass für die beabsichtigte Sonntagsöffnung bildet, erfolgt. Diese Vorgehensweise ist unabdingbar, da spätere Terminänderungen nur durch Änderungsverordnung beschlossen werden können, die das gesamte Prozedere bis zur Beschlussfassung durch den Stadtrat erneut durchlaufen muss. Der damit verbundene Zeit- und Verwaltungsaufwand könnte unter Umständen dazu führen, dass die Terminverschiebung nicht rechtzeitig beschlossen wird und das Ereignis zwar stattfinden kann, aber die Verkaufsstellen im entsprechenden Gebiet am Sonntag nicht öffnen dürfen. Auch eine Öffnung am ursprünglichen Termin ist nicht mehr möglich, weil der Anlass nicht zu diesem Zeitpunkt gegeben wäre.

Es gilt daher das Erfordernis zwischen rechtzeitiger Erarbeitung der Beschlussvorlage und frühzeitiger Terminfindung für die berücksichtigungsfähigen Anlässe durch gute Zusammenarbeit aller Beteiligten umzusetzen.

...

Es können bis maximal acht Sonntage für das gesamte Jahr aufgenommen werden, die eine regionale Offenhaltung der Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr ermöglichen. Grundlegend gilt dies nur für traditionelle Ereignisse, wie Straßenfeste, Weihnachtsmärkte oder örtlich bedeutsame Jubiläen. Der Anlass selbst muss hierbei die hohe örtliche Bedeutung prägen.

Unter Zugrundelegung der Kenntnisse über Ihren territorialen Wirkungsbereich erwarten wir die Benennung von Ereignissen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen. Ergänzende Angaben zur Begründung und zum klar definierten Grenzbereich, der aufgrund seines räumlichen Zusammenhangs die Sonntagsöffnung ermöglicht, sind dringend geboten. Erfolgt die Benennung mehrerer Ereignisse, ist eine Rangfolge priorisierend festzulegen.

Verweisen möchten wir noch darauf, dass der Gesetzgeber den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Volkstrauertag und den Totensonntag sowie Sonntage, die auf den 24. Dezember oder auf einen gesetzlichen Feiertag nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen fallen, grundsätzlich von der Freigabe der Öffnungsmöglichkeit für Verkaufsstellen ausgenommen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Lübs